

Entgeltordnung

des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach

Zur Förderung des Leseflusses wird in dieser Entgeltordnung ausschließlich die männliche Form verwendet. Dies ist nicht exklusiv und drückt keine Bevorzugung eines bestimmten Geschlechts aus. Alle anderen Geschlechter sind gleichsam und gleichwertig angesprochen und inkludiert.

Für flugrelevante Anfragen wenden Sie sich bitte an unsere Verkehrsleitung (VKL). Sie erreichen uns per E-Mail unter vk1@mgl.de oder telefonisch unter +49 2161 6898-10.

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Genehmigung durch die Landesluftfahrtbehörde und Veröffentlichung auf unserer Webseite in Kraft. Die bisherige Entgeltordnung verliert zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Definitionen

AIP	Luftfahrthandbuch des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach
ETA	Estimated Time of Arrival / Geschätzte Ankunftszeit
ETD	Estimated Time of Departure / Geschätzte Abflugzeit
FHG	Flughafengesellschaft
MTOM	Maximum Take-off Mass / Maximale Abflugmasse
NOTAM	Notice to Airman
PAX	Alle Personen mit eigenem Sitzplatzanspruch, die an Bord eines Luftfahrzeuges transportiert werden sollen bzw. wurden, abzüglich der aktiven Besatzung.
PPR	Prior Permission Required / Erlaubnis nach vorheriger Anfrage
PRM	Person with reduced mobility / Personen mit reduzierter Mobilität

Tabelle 1

Alle in dieser Entgeltordnung genannten Zeiten sind Lokalzeiten (lcl).



Allgemeine Zahlungsbedingungen

Ihr Vertragspartner für alle in dieser Entgeltordnung bezeichneten (Dienst-)Leistungen ist die Flughafengesellschaft Mönchengladbach GmbH. Wir sind im Handelsregister Mönchengladbach unter der Nummer HRB 51 eingetragen und unsere Umsatzsteueridentifikationsnummer lautet DE811460401. Wenn Sie (Dienst-)Leistungen aus dieser Entgeltordnung in Anspruch nehmen, stimmen Sie stillschweigend dieser Entgeltordnung zu.

Entgeltschuldner treten in folgender Reihenfolge auf:

1. Luftfahrzeugführer bzw. Luftverkehrsgesellschaft unter deren Flugnummer der Flug durchgeführt wurde/wird,
2. Luftfahrzeughalter (auch bei Haltergemeinschaften),
3. am Platz ansässige Unternehmen, wenn das Luftfahrzeug Bestandteil einer (sich anbahnenden) Geschäftsbeziehung mit Ihnen ist,
4. anderweitige Vertragskunden

Wir werden unsere Forderungen entsprechend der aufgestellten Reihenfolge geltend machen.

Sämtliche Flughafenentgelte sind vor dem Start, bzw. auf Verlangen der Flughafengesellschaft auch zuvor, in EURO zu entrichten. Die Rechnungsstellung und Zahlung erfolgen sofort.

Auf Antrag kann ein dauerhaftes Kundenkonto für eine natürliche oder juristische Person zwecks nachträglicher Zahlung via Rechnung und Lastschriftzug eingrichtet werden. Einen Anspruch hierauf bzw. auf das Fortbestehen eines Kundenkontos besteht nicht. Der Rechnungsversand für unsere Kundenkonten erfolgt grundsätzlich einmal monatlich, jeweils zum Monatsanfang für den zurückliegenden Kalendermonat. Der Rechnungsbetrag ist ab Erhalt der Rechnung sofort und ohne Abzug fällig.

Sollten Sie mit Ihrer Zahlung in Verzug geraten, werden wir Sie kostenpflichtig anmahnen. Wir behalten uns in diesem Fall vor, Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens jedoch 8 % p. a., ab Eintreten des Verzugs zu fordern. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt. Eine Aufrechnung mit nicht anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

Wenn Sie eine Rechnung reklamieren möchten, haben Sie hierfür vier Wochen ab Zugang der Rechnung Zeit. Reklamationen, die nach diesem Zeitraum an uns herangetragen werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Alle in dieser Entgeltordnung bezeichneten Entgelte sind rein netto. Hinzu kommt stets die jeweils gültige Umsatzsteuer, sofern keine Befreiung nach dem Umsatzsteuergesetz vorliegt.



Genehmigungspflichtige Entgelte gemäß § 19b LuftVG

Landung

Erläuterung

Für jede Landung am Verkehrslandeplatz Mönchengladbach haben Sie ein Entgelt an die Flughafengesellschaft zu entrichten. Dieses Entgelt bemisst sich nach der in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabflugmasse (MTOM) und der durch das Lärmzeugnis nachgewiesenen Lärmkategorie des Luftfahrzeuges. Im gewerblichen Luftverkehr wird zusätzlich ein passagierabhängiges Entgelt erhoben, welches sich nach der Anzahl der bei der Landung an Bord befindlichen Passagiere richtet.

Die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges ist durch das Lärmzeugnis oder eine gleichwertige Urkunde der Zulassungsbehörde des Staates, in welchem das Luftfahrzeug zugelassen ist, oder durch vergleichbare Unterlagen des Herstellers im Einzelfall nachzuweisen. Wenn Sie kein Lärmzeugnis oder eine gleichwertige Urkunde vorlegen können, gehen wir davon aus, dass das Luftfahrzeug über keinen Lärmschutz verfügt. Sollten Sie zu einem späteren Zeitpunkt ein Lärmzeugnis oder eine gleichwertige Urkunde vorlegen, haben Sie keinen Anspruch auf eine rückwirkende Erstattung.

Auch eine Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten (Touch & Go) betrachten wir als entgeltspflichtige Landung. Für Schwebeflüge von Drehflüglern, die über das Ausmaß eines vergleichbaren Rollvorgangs von Flächenflugzeugen hinausgehen, berechnen wir ein Landeentgelt pro angefangene 10 Minuten.

Für Notlandungen, die aufgrund von technischen Störungen am Luftfahrzeug, der Unfähigkeit der Besatzung den Flug sicher fortzuführen oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung erforderlich sind, wird kein Landeentgelt von uns erhoben.

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland werden keine Landeentgelte von uns erhoben. Die Landeentgeltbefreiung gilt nur für Luftfahrzeuge bis 5.700 kg MTOM, sofern für jeden derartigen Flug eine amtliche Dienstflugbescheinigung vorgelegt werden kann.

Flüge im Zusammenhang mit nachweislich humanitären oder gemeinnützigen Zwecken können nach vorheriger Absprache mit der Geschäftsführung von den Landeentgelten befreit oder rabattiert werden. Gleiches gilt für Luftfahrzeuge vor Baujahr 1975 zu besonderen, öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Die Landeentgeltbefreiung zu besonderen Anlässen wird im Vorfeld kommuniziert und gilt dann für alle berechtigten Landungen in dem definierten Zeitraum.



Entgelt (siehe Anhang, S. 8-10, Lärmkategorien)

MTOM bis 2.000 kg	Lärmkategorie A	Lärmkategorie B	Lärmkategorie C
bis 1.000 kg	7,30 €	10,95 €	21,90 €
1.001 – 1.200 kg	8,60 €	12,90 €	25,80 €
1.201 – 1.400 kg	14,60 €	21,90 €	43,80 €
1.401 – 2.000 kg	22,50 €	33,75 €	67,50 €

MTOM ab 2.001 kg	Lärmkategorie A	Lärmkategorie B	Lärmkategorie C
je angefangene 1.000 kg	14,20 €	21,30 €	42,60 €

Luftschiffe pauschal	90,00 €
----------------------	---------

Entgelt pro PAX	8,50 €
-----------------	--------

Tabelle 2

Ermäßigte Landeentgelte

Sowohl für Schul- und Einweisungsflüge als auch Abschlusslandungen wird kein ermäßigtes Landeentgelt gewährt, jedoch ein Nachlass von 10 % für jedes Aufsetzen und unmittelbares Durchstarten (Touch & Go).

Ultraleichtflugzeuge

Das Landeentgelt beträgt **7,30 €**. Grundsätzlich ist eine Landung nur mit einer Ausnahmegenehmigung (gegen eine Verwaltungsgebühr) der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 25 LuftVG möglich.

Abstellung

Erläuterung

Für das Abstellen von Luftfahrzeugen über 4 Stunden nach der Landung ist für jeden angefangenen Tag ein Entgelt an die Flughafengesellschaft zu entrichten. Dieses Abstellentgelt bemisst sich nach der in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabflugmasse des Luftfahrzeuges. Nach Ablauf der 4 Stunden zählt der Zeitpunkt der Landung als Beginn für ein 24-Stunden-Abstellentgelt. Mit jeder weiteren begonnenen 24-Stunden-Einheit startet der nächste entgeltpflichtige Abrechnungszeitraum. Für eine Abstellung von maximal 4 Stunden zwischen der Landung und dem Start des Luftfahrzeuges wird kein Abstellentgelt erhoben.

Sie haben ausdrücklich keinen Anspruch auf Hangarierung bei der Abstellung Ihres Luftfahrzeuges. Wenn Sie Ihr Luftfahrzeug in einer Halle untergestellt wünschen, kontaktieren Sie bitte den Betriebsdienst.



Ab einer ununterbrochenen Abstelldauer von mindestens 30 Tagen besteht die Möglichkeit eine Ermäßigung der Abstellentgelte zu erhalten. Die Ermäßigung beträgt in diesem Fall 25 % der regulären Entgelte laut untenstehender Tabelle.

Entgelt (24-Stunden-Abstellung)

MTOM bis 2.000 kg	Entgelt
bis 1.000 kg	8,55 €
1.001 – 1.200 kg	9,30 €
1.201 – 1.400 kg	10,10 €
1.401 – 2.000 kg	11,85 €

MTOM ab 2.001 kg	Entgelt
je angefangene 1.000 kg	5,90 €

Tabelle 3

Verlängerung der Betriebszeiten (PPR)

Erläuterung

Auf Antrag (PPR) kann der Flugplatz bei der PPR-Meldestelle der MGL-Verkehrsleitung (siehe Seite 1) auch außerhalb der täglichen, in der AIP veröffentlichten Betriebszeit für Starts und Landungen geöffnet werden. Hierfür haben Sie ein Entgelt an die Flughafengesellschaft zu entrichten. Dieses Entgelt bemisst sich ausschließlich an der Länge des gewünschten Öffnungszeitraums vor oder nach der normalen Betriebszeit. An Sonderschließtagen (beispielsweise aufgrund von Veranstaltungen, an Heiligabend, den Weihnachtsfeiertagen, Silvester und Neujahr) ist für jede Flugbewegung ganztägig grundsätzlich ein Antrag auf Flugplatzöffnung zu stellen. Hierfür ist ebenfalls ein Entgelt an die Flughafengesellschaft zu entrichten.

Wird eine Öffnung vor der regulären täglichen Betriebszeit gewünscht, wird das Entgelt ab dem Zeitpunkt der Öffnung des Flugplatzes bis zum Beginn der regulären Betriebszeit berechnet. Wird eine Öffnung über die reguläre tägliche Betriebszeit hinaus gewünscht, wird das Entgelt ab dem Zeitpunkt der regulären Schließung des Flugplatzes bis 15 Minuten nach erfolgtem Start bzw. bei erfolgter Landung nach der Abstellung bzw. bis keine Abfertigungsdienstleistungen durch die FHG zu erbringen sind, berechnet. Verzögert sich die Schließung des Flugplatzes aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, berechnen wir das Entgelt je angefangene 15 Minuten (0,5 Entgelte gemäß Tabelle 5, PPR-Entgelt) weiter.

Das Entgelt wird pro Luftfahrzeug fällig, auch wenn im gleichen Zeitraum mehrere Luftfahrzeuge operieren.

Sollten Ihnen Umstände bekannt werden, die eine bereits angemeldete Verlängerung der Betriebszeiten nicht länger erfordern, bitten wir Sie, die gewünschte Betriebszeit kurzfristig innerhalb der unten genannten Fristen bei uns abzumelden. Erfolgt die Abmeldung nicht



fristgerecht und finden in dem von Ihnen angemeldeten Zeitraum keine Flugbewegung statt, wird mindestens das PPR-Entgelt entsprechend der angemeldeten und zugesicherten PPR-Öffnungszeit berechnet.

In jedem Fall wird für eine PPR-Anmeldung ohne entsprechende PPR-Flugbewegung eine Bearbeitungsgebühr von 35,00 € erhoben. Diese Gebühr wird auch für jede Änderung eines bereits gestellten PPR-Antrags fällig.

Bitte beachten Sie die folgenden Fristen. An- oder Abmeldungen außerhalb dieser Fristen können nicht berücksichtigt werden.

PPR-Fristen

Gewünschte Betriebszeit	Anmeldung bis	Abmeldung bis
06:00 bis 08:00 Uhr	12:00 Uhr am Vortag	12:00 Uhr am Vortag
20:30 bis 22:00 Uhr	20:00 Uhr	20:00 Uhr

Tabelle 4

Bitte beachten Sie außerdem die aktuell gültigen NOTAMS.

PPR-Entgelt

Entgelt pro angefangene 30 Minuten	380,00 €
Öffnung an Sonderschließtagen pro angefangene 30 Minuten	1.500,00 €
Zusätzliches Entgelt, wenn die Start- und Landebahn vorab enteist werden muss.	Abrechnung auf Basis der tatsächlichen Kosten, mind. 1.500 €

Tabelle 5

Erhöhung der Feuerschutzkategorie (PPR)

Erläuterung

Die in der AIP veröffentlichte Feuerschutzkategorie ist während der Betriebszeit jederzeit gewährleistet. Sollten Sie für eine Flugbewegung eine erhöhte Feuerschutzkategorie bis einschließlich CAT 5 benötigen, können Sie diese vorab bei der oben genannten PPR-Meldestelle der MGL-Verkehrsleitung mit einem Vorlauf von 24 Stunden beantragen (PPR). Dieser Antrag ist mit einem Entgelt an die Flughafengesellschaft (siehe Tabelle 6), verbunden und gilt ausschließlich für eine Flugbewegung. Eine Landung mit anschließendem Start innerhalb von zwei Stunden zählt dabei als eine Flugbewegung. Wenn Sie außerhalb der regulären Öffnungszeiten eine erhöhte Feuerschutzkategorie in Anspruch nehmen möchten, fällt zusätzlich das PPR-Entgelt (siehe Tabelle 5), zur Verlängerung der Betriebszeit an.



Sollten Ihnen Umstände bekannt werden, die eine bereits angemeldete Erhöhung der Feuerschutzkategorie nicht länger erfordern, bitten wir Sie, die gewünschte Erhöhung bis spätestens 24 Stunden vorher bei uns abzumelden. Geht die Abmeldung nicht fristgerecht ein und ist keine Erhöhung innerhalb des von Ihnen angemeldeten Zeitraums erforderlich, wird mindestens das unten gelistete Entgelt abgerechnet.

Entgelt pro Flugbewegung

Feuerschutz CAT 5	300,00 €
-------------------	----------

Tabelle 6

Förderung neuer Antriebstechnologien, (Incentive-Regelung)

Erläuterung

Zur Förderung neuer, innovativer Antriebstechnologien mit Elektro-, Wasserstoff- oder Brennstoffzellenantrieb kann auf Antrag bei der Flughafengesellschaft von den vorgenannten Lande-, Abstell- und Passagierentgelten abgewichen werden. Die Ermäßigung beträgt in diesem Fall 25 % der jeweiligen Entgelte.

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.02.2025 in Kraft; gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für den Verkehrslandeplatz Mönchengladbach vom 01.02.2023 außer Kraft.

Die vorliegende Entgeltordnung wurde am 31.01.25 durch die Bezirksregierung Düsseldorf unter dem Aktenzeichen 26.04.07.04-1.11310/2025 zum 01.02.2025 genehmigt.

Mönchengladbach, der 31.01.2025

Ort, Datum



Andreas Ungar
Geschäftsführung, Flughafengesellschaft Mönchengladbach GmbH



Anhang

Lärmkategorien

Bei der folgenden Einteilung in Lärmkategorien wird auf die Lärmgrenzwerte Bezug genommen, die

- in der Bekanntmachung der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung (LLV) für Luftfahrzeuge des LBA vom 05. Januar 1999
- bzw. in der Bekanntmachung der Neufassung der Lärmschutzanforderungen für Luftfahrzeuge des LBA vom 01. Januar 1991 (im Folgenden mit LSL abgekürzt) oder
- im ICAO-Annex 16, (im Folgenden mit Ann.16 abgekürzt) veröffentlicht sind.

Lärmkategorie A

Der vom Luftfahrzeug ausgehende Lärmpegel darf folgenden Wert nicht überschreiten:

1. Nur Propellerflugzeuge bis 9.000 kg und Motorsegler

- den um mindestens 6 dB(A) unterschrittenen Lärmgrenzwert gem. Anlage 2 der LLV für Kapitel 6-Flugzeuge bzw. nach Kapitel VI.2.4 der LSL
- oder den um mindestens 7 dB(A) unterschrittenen Lärmgrenzwert gem. Anlage 2 der LLV für Kapitel 10-Flugzeuge bzw. nach Kapitel X.2.4 der LSL
- oder den um 10 dB(A) abgeminderten Lärmgrenzwert nach Kapitel VI.2.3 der LSL
- bzw. den um 10 dB(A) abgeminderten Lärmgrenzwert nach Kapitel 6 des Ann. 16

Lärmkategorie B

Der vom Luftfahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel darf folgenden Wert nicht überschreiten:

1. Bei Propellerflugzeugen und Motorseglern

- die Lärmgrenzwert gem. Anlage 2 der LLV für Kapitel 6-Flugzeuge bzw. nach Kapitel VI.2.4 der LSL oder den Lärmgrenzwert gem. Anlage 2 der LLV für Kapitel 10-Flugzeuge bzw. nach Kapitel X.2.4 der LSL
- bzw. den um 4 dB(A) abgeminderten Lärmgrenzwert nach Kapitel 6 des Ann. 16 bzw. LSL Kapitel VI. 2.3

2. Bei Strahlflugzeugen

- die Lärmgrenzwerte nach Kap. III der LSL



- bzw. die Lärmgrenzwerte nach Kap. 3 oder Kap. 4 des Ann. 16.

3. Bei Helikoptern

- die Lärmgrenzwerte nach Kapitel VIII und Kapitel der LSL
- bzw. die Lärmgrenzwerte nach Kapitel 8 oder Kap. 11 des Ann. 16

Lärmkategorie C

Der vom Luftfahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel überschreitet die Lärmgrenzwerte der Lärmkategorie B in den verschiedenen Luftfahrzeuggattungen Propellerflugzeuge, Motorsegler, Strahlflugzeuge und Helikopter.

